

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Joachim Krüger (CDU)

vom 18. April 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. April 2013) und **Antwort**

Übersetzer- und Prüferhonorare beim Staatlichen Prüfungsamt

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch sind die Honorare, die vom Staatlichen Prüfungsamt Übersetzerinnen und Übersetzern für die verschiedenen Arten der Aufgabenstellung sowie für deren Korrektur im Fremdsprachenbereich gewährt werden?

Zu 1.: Die Honorarzah lung für nebenamtliche Prüferinnen und Prüfer des Staatlichen Prüfungsamtes für Übersetzerinnen und Übersetzer richtet sich nach Absatz 1 der Anlage der „Ausführungsvorschriften über die Honorarzah lung für die nebenamtlichen Prüfer des Staatlichen Prüfungsamtes für Übersetzer und Dolmetscher Berlin vom 22. November 1995 (ABI. 1996 S. 905/DBI. 1996 III S. 94)“, zuletzt geändert am 10. Juli 2008. Die Regelung ist in Anlage 1 beigefügt.

2. Sind nach Auffassung des Senats die Klagen der Betroffenen berechtigt, dass die anfallenden Arbeitszeiten in keinem verträglichen Verhältnis zu den gewährten Honoraren stehen und damit eine Bezahlung unter Mindestlohniveau erfolgt?

Zu 2.: Die o. a. Ausführungsvorschrift wird zurzeit unverändert angewandt und zielt auf nebenamtliche Tätigkeit ab. Eine Abrechnung nach zeitlichem Aufwand wie bei einer Entlohnung ist hier nicht vorgesehen. Inso weit ist der Begriff „Mindestlohniveau“ in diesem Zusammenhang nicht einschlägig.

3. Teilt der Senat den Standpunkt der die fremdsprachlichen Prüfungsarbeiten korrigierenden und begutachtenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dass zeitliche Einsparungen bei ihrer Arbeit allein schon durch die notwendige Gerichtsfestigkeit ihrer Gutachten nicht vertretbar wären?

Zu 3.: Die Frage trifft den Sachverhalt nicht: Die Prüferinnen und Prüfer sind keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach einer zeitlichen Vorgabe arbeiten.

4. Welche Änderungen mit welchem zeitlichen Rahmen plant der Senat auf diesem Gebiet?

Zu 4.: Zurzeit wird eine Neuregelung der Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer und Dolmetscherinnen und Dolmetscher erarbeitet. In diesem Zusammenhang wird auch die Honorarregelung geprüft.

Berlin, den 22. Mai 2013

In Vertretung

Mark Rackles
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Mai 2013)

**Ausführungsvorschriften über die Honorarzahlung
für die nebenamtlichen Prüfer und Prüferinnen
des Staatlichen Prüfungsamtes für Übersetzer Berlin**

Vom 10. Juli 2008

BildWiss SE R 2.2

Telefon: 9026 — 6220 oder 9026-7, intern 926 - 6220

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Buchstabe b AZG wird im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport und der Senatsverwaltung für Finanzen bestimmt:

1. Regelung für Beschäftigte

1.1 Nebentätigkeit

Für die Mitwirkung an Prüfungen des Staatlichen Prüfungsamtes für Übersetzer Berlin wird hiermit eine Ausnahme nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Nebentätigkeitsverordnung vom 12. August 1988 (GVBl. S. 1491, 1948) — zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Februar 2003 (GVBl. S. 62, 65) zugelassen.

1.2 Abgeltung durch Honorarsätze

Die einzelnen Leistungen bei der Mitwirkung an den vom Staatlichen Prüfungsamt für Übersetzer Berlin abzunehmenden Prüfungen sind den nebenamtlichen Prüfern und Prüferinnen nach Maßgabe der aus der *A n l a g e* ersichtlichen Honorarsätze zu vergüten.
Mit den Honorarsätzen sind auch alle zusammengehörigen Nebenleistungen abgegolten.

2. Vorzeitig beendete Prüfung

Wird die Prüfung vorzeitig beendet, so können auch nicht abgeschlossene Prüfleistungen entsprechend ihrem Umfang honoriert werden.

3. Nicht geregelte Fälle

In nicht geregelten Fällen ist die Entscheidung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit den für Inneres und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen einzuholen.

4. Inkrafttreten

Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsvorschriften über die Honorarzahlung für die nebenamtlichen Prüfer des Staatlichen Prüfungsamtes für Übersetzer und Dolmetscher Berlin vom 22. November 1995 (ABl. 1996 S. 905) — geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 19. Juni 2001 (ABl. 2001 S. 3436) außer Kraft.

A n l a g e

(1) **Übersetzerprüfung oder Dolmetscherprüfung**

a) Begutachtung der vier Hausarbeiten	
aa) je Hausarbeit für das Erstgutachten	17,85 €
bb) für jedes weitere Gutachten	8,95 €
b) Begutachtung der vier bzw. zwei Übersetzungsaufsichtsarbeiten	
aa) je Aufsichtsarbeit für das Erstgutachten	8,95 €
bb) für jedes weitere Gutachten	4,70 €
c) Begutachtung der thematischen Aufsichtsarbeit	
aa) für das Erstgutachten	17,85 €
bb) für jedes weitere Gutachten	8,95 €
d) Erstellung des Aufgabenvorschlages	
aa) für die Hausarbeit	8,95 €
bb) für eine thematische Aufsichtsarbeit	4,70 €
cc) für eine Übersetzungsaufsichtsarbeit	4,70 €
e) Mitwirkung in allen Teilen der mündlichen Prüfung	
aa) für Übersetzer/Übersetzerinnen	26,80 €
bb) für Dolmetscher/Dolmetscherinnen	89,20 €
f) Mitwirkung in Beratungen des Prüfungsausschusses, die nicht im zeitlichen Zusammenhang mit einer mündlichen Prüfung stehen je angefangene halbe Stunde	8,95 €

(2) In der **zusammengefassten Übersetzer- und Dolmetscherprüfung**, werden die für beide Prüfungen durchgeführten Prüfungstätigkeiten nach den in Absatz 1 aufgeführten Honorarsätzen vergütet.

(3) Die Mitwirkung an den **mündlichen Prüfungen** von Mitgliedern des Prüfungsamtes, deren Prüftätigkeit **nicht eine hauptamtliche Tätigkeit** darstellt, werden mit 50 v.H. der aufgeführten Honorarsätze vergütet.